



Zeitschrift für Diskursforschung

Journal for Discourse Studies

Emotion und Moral in Problematisierungsdiskursen

- **Mechthild Bereswill/Reiner Keller/Anke Neuber/Angelika Pofertl**
Eine Einführung in den Schwerpunkt
- **Rüdiger Lautmann**
Moral als Imperativ im Diskurs über soziale Missstände
- **Heike Greschke/Youmna Fouad**
Das Problem der Moral im Integrations(dis)kurs
- **Jan Winkler**
Integrationspolitische Umarmungen
- **Marlen S. Löffler/Christine Preiser/Reiner Keller**
Emotion und Moral im Gesetzgebungsprozess der Neu/Regulierung von Prostitution in Deutschland
- **Arne Dreßler**
Affektive Wertdurchsetzung
- **Mechthild Bereswill/Patrik Müller-Behme**
Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftung
- **Nachruf**
Zum Gedenken an Saša Bosančić

Inhaltsverzeichnis

*Reiner Keller/Werner Schneider/Wolf Schünemann/Willy Viehöver/
in Memoriam Saša Bosančić*
Editorial 3

Schwerpunktteil: Emotion und Moral in Problemtisierungsdiskursen

Gastherausgeber:innen: Mechthild Bereswill, Reiner Keller, Anke Neuber, Angelika Pofert

Mechthild Bereswill/Reiner Keller/Anke Neuber/Angelika Pofert
Emotion und Moral in Problemtisierungsdiskursen.
Eine Einführung in den Schwerpunkt 4

Rüdiger Lautmann
Moral als Imperativ im Diskurs über soziale Missstände 13

Heike Greschke/Youmna Fouad
»Sie wollte leben wie eine Deutsche« –
Das Problem der Moral im Integrations(dis)kurs 33

Jan Winkler
Integrationspolitische Umarmungen. Moralisierung und
Emotionalisierungen in dialogbezogenen Problemtisierungen kultureller
und religiöser Differenzen am Beispiel des »Dialogs mit Muslim:innen«
in Deutschland 56

Marlen S. Löffler/Christine Preiser/Reiner Keller
Zwischen Problemtisierung und Normalisierung. Emotion und Moral im
Gesetzgebungsprozess der Neu/Regulierung von Prostitution in Deutschland 77

Arne Dreßler
Affektive Wertdurchsetzung: Emotionssoziologische Perspektiven auf die
Verwicklung von Prostitution mit Moral 103

Mechthild Bereswill/Patrik Müller-Behme
Die Wechselwirkung von Skandalisierung und Entkräftung:
Invektive Emotionalisierungen in einem Verwaltungsdiskurs 123

Nachruf

Herausgeber & Redaktionsteam

Zum Gedenken an Saša Bosančić 139

Saša Bosančić

Die Forschungsperspektive der Interpretativen Subjektivierungsanalyse 142

Review

Markus Leibenath

Glasze, G./Mattisek, A. (Hrsg.) (2021): Handbuch Diskurs und Raum.

Theorien und Methoden für die Humangeographie sowie die sozial- und

kulturwissenschaftliche Raumforschung 161

Veranstaltungsankündigungen 166

Marlen S. Löffler/Christine Preiser/Reiner Keller¹

Zwischen Problematisierung und Normalisierung. Emotion und Moral im Gesetzgebungsprozess der Neu/Regulierung von Prostitution in Deutschland²

Zusammenfassung: In dem Beitrag untersuchen wir im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses des Prostituiertenschutzgesetzes die in Anschlag gebrachten Wissenspolitiken der Diskursakteur:innen. Wir arbeiten heraus, inwiefern die Wissenspolitiken mit Emotionen verknüpft werden, wie das Problematische an Prostitution hergestellt wird und welche moralischen Positionierungen sich hierin vermitteln. Unsere Analyse wird zeigen, dass ent/emotionalisierende Wissenspolitiken nicht an spezifische moralische Positionen der Diskursakteur:innen gekoppelt sind. Vielmehr stehen die Wissenspolitiken als problematisierende oder normalisierende Diskursarbeit im Zusammenhang zu antizipierten hegemonialen Problemdeutungen von Prostitution und werden dementsprechend von den Diskursakteur:innen eingesetzt. Damit zeigt unser Beitrag, inwiefern Wissenspolitiken zu hegemonialen Problemdeutungen von Prostitution relational aufeinander bezogen werden.

Schlagwörter: Wissenspolitiken, Emotion, Moral, Sexarbeit, Regulierung, Wissenssoziologische Diskursanalyse, Problemsoziologie

Abstract: In this paper we examine the knowledge politics used by discourse actors in context of the legislative process of the Sex Worker Protection Act (Prostituiertenschutzgesetz). With addressing the questions, how knowledge politics and emotions are linked, how prostitution is morally constructed as problematic, and what kind of moral positions are conveyed with the constructions of prostitution as a problem, we show that de/emotionalized knowledge politics are not paired with specific moral positions. Rather knowledge politics understood as problematizing or normalizing discourse work relate to hegemonial problem constructions anticipated by the discourse actors. According to those anticipations discourse actors use de/emotionalizing approaches to de/problemate prostitution. Based on this analysis our paper demonstrates the relationality between knowledge politics and hegemonial constructions of social problems.

Keywords: Knowledge Politics, Emotions, Morals, Sex Work, Regulation, Sociology of Knowledge Approach to Discourse, Sociology of Social Problems

- 1 Der Beitrag entstand im Rahmen des an der Universität Augsburg angesiedelten DFG-Forschungsprojektes »Wissenspolitiken in der gegenwärtigen Regulierung von Prostitution in Deutschland« (KE 1608/12-1; Leitung: Reiner Keller).
- 2 Für hilfreiche Anmerkungen bedanken wir uns bei den anonymen Gutachter:innen, den Herausgeberinnen des Schwerpunktes, den Herausgebern der Zeitschrift, sowie bei Lina Brink und Sabine Stange.

1 Einleitung

Die deutsche Prostitutionsgesetzgebung galt im internationalen Vergleich als eine der liberalsten Regulierungsformen (Euchner 2015). Insbesondere das Prostitutionsgesetz (ProstG), das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, stellte dafür die Weichen. Allerdings wurde nach der Einführung des Gesetzes schnell deutlich, dass es sich hierbei lediglich um einen ersten Schritt der klareren Regulierung von Prostitution handeln konnte (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im Folgenden: BMFSFJ, 2007). Fünf Jahre nach der Gesetzeseinführung konnte weiterhin »nicht von einem gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der moralisch-ethischen Bewertung von Prostitution und der daraus für staatliches Handeln zu ziehenden Konsequenzen ausgegangen werden« (BMFSFJ 2007, S. 9). Der mangelnde gesellschaftliche Konsens über das Problematische der Prostitution und die je abzuleitenden Maßnahmen setzte sich daher auch in Bezug auf die Justierung des ProstG mittels des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG, Inkrafttreten: 2017) fort und spiegelte sich in kontroversen, emotionalisierenden und moralisierenden Debatten innerhalb des Gesetzgebungsprozesses. Im Zuge dessen wurde und wird Sexarbeit mit unterschiedlichsten Themen verknüpft, die selbst ebenfalls bewegten Debatten unterliegen. Es geht um (weibliche) Körper und Sexualität sowie deren Kommodifizierung, um Geschlechterverhältnisse, Migration, Gewalt, Ausbeutung und nicht zuletzt um gesundheitliche Risiken von und für Sexarbeitende und für andere Gesellschaftsmitglieder. Es ist also nicht verwunderlich, dass die beteiligten Akteur:innen einander innerhalb und außerhalb des Gesetzgebungsprozesses moralische Positionierungen abfordern. Im Kern handelt es sich hier um ein Paradebeispiel für die Entfaltung von ›moralischem Unternehmertum‹. In der Traditionslinie des Symbolischen Interaktionismus wurde dieser Begriff seit den 1960er Jahren insbesondere von Howard S. Becker (1963\2014) entfaltet. Er bezeichnet engagierte Personen und Gruppen, die im Namen spezifischer Wertbezüge »unhaltbare soziale Probleme« identifizieren und öffentlich deren gesellschaftliche Beseitigung einfordern. Joseph Gusfield sprach vergleichbar von »symbolischen Kreuzzügen« (Gusfield 1963\1986).³

So illustriert alleine das Wording ›Prostituierte:r‹ oder ›Sexarbeiter:in‹ eine moralische Positionierung (Wagenaar/Amesberger/Altink 2017), die regelmäßig und fast schon ritualisiert mal mehr, mal weniger ausführlich vollzogen wird – so auch hier: Der Begriff ›Prostituierte:r‹ stellt eine Passivkonstruktion dar, die der so bezeichneten Person die Handlungsmacht abspricht, denn sie wird von anderen Sprechenden zur Prostituierten gemacht. Laut Grenz (2006) wird damit die Gewalt innerhalb der Prostitution und Viktimisierung ausschließlich von Frauen in der Prostitution betont. ›Sexarbeiter:in‹ verweist auf Prostitution als eine Erwerbsarbeit, die mit einer rationalen Entscheidung einhergeht (ebd.).⁴ Je nach Kontext kann ein Positionierungszwang entstehen, den Wagenaar und

3 Ein Echo des Konzeptes findet sich auch in der Analyse der Erzeugung von »moral panics« (vgl. Cohen 1971\2002 und Thompson 1998).

4 Für eine ausführlichere Darstellung dieser und weiterer Begriffe siehe McMillan et al. (2018) sowie zur Diskussion verschiedener feministischer Positionen Küppers (2018, S. 85–90).

Altink (2012, S. 280, FN 2) als typisch für »moral politics« identifizieren. Uns erscheint aufgrund dieser starken Differenzen der beiden Begriffe eine synonyme Begriffsverwendung, wie andere sie praktizieren (vgl. bspw. Grenz/Lücke 2006; Vorheyer 2010), nicht möglich. Wir gehen von einem warenförmigen Tausch sexueller Dienstleistungen gegen Geld oder andere Versorgungsgüter aus, der zwischen volljährigen Personen stattfindet (vgl. auch Küppers 2018). Das sehen wir als eine legitime Erwerbsarbeit an und sprechen von Sexarbeit und Sexarbeiter:innen, wohlwissend, dass hier wie in jeder anderen Form der Arbeit, Fragen von Freiwilligkeit und Konsens nicht immer eindeutig definiert werden können (vgl. auch Kempadoo 1998). Wenn die Gesetzgebung und die Regulierung von Sexarbeit thematisiert werden, nutzen wir jedoch den juristischen Begriff »Prostitution«.

In diesem Beitrag gehen wir der Frage nach, wie sich das Verhältnis von Emotion, Moral und Problematisierung des Sachverhalts Prostitution im Kontext des Gesetzgebungsprozesses bestimmen lässt und welche Regulierungsbedarfe in den jeweiligen Positionen abgeleitet werden. Dem nähern wir uns mittels der wissenssoziologischen Diskursanalyse (Keller 2011). Besonderen Fokus legen wir dabei auf die Wissenspolitiken, *wie* also Wissen von verschiedenen Akteur:innen in Anschlag gebracht wird, um ein Phänomen greifbar zu machen und entsprechende Problembearbeitungsmaßnahmen abzuleiten. Die Perspektive der Wissenspolitiken ermöglicht es, Emotion und Moral gleichermaßen als Strategie und als Verhandlungsgegenstand zu sehen.

Zunächst fassen wir den Gesetzgebungsprozess des ProstSchG in Deutschland zusammen und verdeutlichen, dass die Definition des Problematischen an der Sexarbeit (juristisch) stark umkämpft ist (2). Dass diese diskursiven Kämpfe eng mit Moral und Emotionen verknüpft sind, zeigen wir anhand unserer Aufarbeitung des Forschungsstands zum Feld der Sexarbeit auf (3). Dabei wird deutlich, dass Studien zur Sexarbeit von einem eher alltagsweltlichen Verständnis von Emotion und Moral ausgehen und in diesem Zusammenhang die Dichotomie von Emotion und Rationalität reproduzieren. Diesen Aspekt aufgreifend, erläutern wir außerdem unser theoretisches und analytisches Verständnis von Emotion und Moral in Problematisierungsprozessen. Die methodisch-analytische Grundlage dieses Beitrags stellt die wissenssoziologische Diskursanalyse (Keller 2011) mit dem Fokus auf Wissenspolitiken dar (4). Die zwei zentralen Wissenspolitiken, die wir im Kontext des Gesetzgebungsprozesses des ProstSchG herausgearbeitet haben, stellen wir im anschließenden Analysekapitel vor (5). Beide Wissenspolitiken, das »generalisierende Verabsolutieren« und das »segmentierende Relativieren«, verfügen über einen je eigenen spezifischen Bezug zu Emotion und Moral, wobei sich durchaus Wesensverwandtschaften zwischen ihnen herausarbeiten lassen. Da unsere Analyse die Frage aufwirft, inwiefern von einem statischen Bild hinsichtlich der moralischen Positionierung und den damit verbundenen ent/emotionalisierenden Strategien der Diskursakteur:innen ausgegangen werden kann, diskutieren wir diesen Aspekt abschließend im Fazit und plädieren hierbei für eine notwendige Relationalisierung von Wissenspolitiken mit anerkannten Problemdeutungen (6).

2 Der Weg zum ProstSchG

Sexarbeit gilt in Deutschland seit dem Inkrafttreten des ProstG im Jahr 2002 juristisch als reguläre Erwerbsarbeit, die sowohl im Anstellungsverhältnis als auch auf selbstständiger Basis ausgeübt werden kann. Denn durch die Beendigung des Status der Sexarbeit als sittenwidrig sah das ProstG der Idee nach für Sexarbeiter:innen nicht nur das zivilrechtliche Einklagen eines ausstehenden Entgelts, sondern auch die Teilhabe an der gesetzlichen Sozialversicherung vor. Ferner waren mit dem ProstG auch Modifikationen des §180a StGB verbunden. Nicht der vorige Straftatbestand der »Förderung von Prostitution«, sondern die Ausbeutung von Sexarbeiter:innen ist nun strafrechtlich relevant. Insbesondere mit der Änderung des Strafgesetzbuches gingen Veränderungen im Gewerbe einher. So habe der Markt der sexuellen Dienstleistungen floriert und sich ausdifferenziert, sodass neue Gewerbeformen wie Flatrate-Bordelle oder Gangbang-Partys entstanden seien (BMFSFJ 2009; Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen 2014).

Der Runde Tisch Prostitution,⁵ aber auch die Ergebnisse der Evaluation des ProstG durch das Bundesfamilienministerium, verweisen auf eine Verfehlung der Ziele des ProstG, die Selbstbestimmungsrechte der Sexarbeiter:innen zu stärken und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern (BMFSFJ 2007). Dies und auch die Feststellung im Rahmen einer weiteren Studie des Bundesfamilienministeriums, dass Sexarbeiter:innen im Vergleich zu anderen Gruppen »nicht nur sehr viel häufiger, sondern auch sehr viel schwerere Gewalt erfahren« (BMFSFJ 2004, S. 85), führte im Jahr 2008 zur Forderung einer Gesetzesanpassung (vgl. BMFSFJ 2009).⁶ Fortan arbeiteten die Bundesregierung sowie die Landesregierungen in verschiedenen Gremien, wie bspw. in der Innenministerkonferenz, der Gleichstellungskonferenz und der Wirtschaftskonferenz und in zugehörigen Arbeitskreisen an Vorschlägen zur gesetzlichen Nachjustierung des ProstG. Mit dem Koalitionsvertrag von 2013 einigten sich die damaligen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD u. a. auf eine Überarbeitung des ProstG und auf eine Ausweitung der Kontrollbefugnisse von Ordnungsbehörden im Hinblick auf »Prostitutionsstätten und Menschenhandel« (CDU, CSU und SPD 2013, S. 73). Kurz vor Ende der Legislaturperiode wurde schließlich im Juni 2017 das ProstSchG verabschiedet, das mit 39 Paragraphen deutlich umfangreicher ist als das ProstG. Über den Gesetzgebungsprozess hinweg waren – zu verschiedenen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Ausmaß – u. a. Polizei- und Ord-

- 5 Der Runde Tisch Prostitution in Nordrhein-Westfalen tagte zwischen 2011 und 2014, und hatte das Ziel, Wissen über Sexarbeit zusammenzutragen und Regulierungsmöglichkeiten auszuloten. Neben dem Austausch der ständigen Mitglieder des Runden Tisches wurden Praktiker:innen aus Verwaltung, Sozialarbeit und Polizei, Wissenschaftler:innen sowie Sexarbeitende und Betreibende gehört und deren Perspektiven einbezogen (vgl. Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen 2014).
- 6 Hinsichtlich dieser Studie muss darauf hingewiesen werden, dass die Erhebungen kurz nach dem Inkrafttreten des ProstG im Jahr 2002 stattgefunden haben. Insofern lässt sich hier kein Kausalzusammenhang zwischen Prostitution und Gewalt aufgrund des ProstG herstellen. Gleichwohl zeigt die als nicht repräsentativ gekennzeichnete Studie unabhängig davon auf, dass Frauen, die in der Prostitution tätig sind, stärker von Gewalt betroffen sind als andere Gruppen.

nungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Beratungsstellen für Sexarbeiter:innen und für von Menschenhandel Betroffene, Jurist:innen sowie Sexarbeiter:innen beteiligt.

Entsprechend der Intention der Verbesserung des ProstG stellt das ProstSchG, das am 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, eine Ergänzung des nach wie vor gültigen ProstG dar. Im Vergleich zum ProstG sieht das ProstSchG eine ganze Reihe an Bestimmungen für Sexarbeiter:innen und Betreiber:innen vor. So sind Sexarbeiter:innen dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit bei einer Ordnungsbehörde anzumelden und eine Bescheinigung über diese Anmeldung stets mit sich zu führen (§§ 3 und 5 ProstSchG). Zur Erlangung der Bescheinigung bedarf es neben dem obligatorischen Informationsgespräch zudem einer verpflichtenden gesundheitlichen Beratung (§§ 7, 10, 18 und 19 ProstSchG). Betreibende von Stätten, wie bspw. Bordellen, bedürfen nun einer gewerbeamtlich geprüften Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren beinhaltet unter anderem die Darstellung eines Betriebskonzepts und die Erfüllung von den im ProstSchG genannten baulichen Vorschriften, wie Alarmknöpfe und separate sanitäre Anlagen für Kund:innen und Sexarbeiter:innen, sowie ein polizeiliches Führungszeugnis der Betreibenden (§§ 12 und 15 ProstSchG). Sowohl die Anmeldung als Sexarbeiter:in als auch die Gewerbebeantragung durch Betreibende kann seitens der zuständigen Behörde abgelehnt werden.⁷ Zudem besteht eine Kondompflicht bei sexuellen Kontakten zwischen Sexarbeiter:innen und Kund:innen (§ 32 ProstSchG). Proklamiertes Ziel des ProstSchG ist es, Sexarbeiter:innen vor einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis, Menschenhandel und Gewalt zu schützen sowie für sichere und bessere Arbeitsbedingungen und Selbstbestimmung zu sorgen (Deutscher Bundestag 2016). Obgleich das ProstSchG aus Sicht der Bundesregierung als erfolgsversprechend und insbesondere für die Sexarbeiter:innen als ein richtiger Schritt zum Arbeitsschutz und Schutz vor ökonomischer und/oder sexueller Ausbeutung bewertet wird (ebd.), bestehen seitens Expert:innen – unabhängig davon, wie sie sich zu dem Thema Prostitution positionieren – große Zweifel. Einhelligkeit besteht darüber, dass das ProstSchG für Sexarbeiter:innen und von Menschenhandel Betroffene nicht hilfreich ist.

3 Theoretische Vorbemerkungen: Emotion und Moral in Debatten um Sexarbeit

In der (internationalen) Forschung zum Thema Sexarbeit ist die Beschäftigung mit Moral ein Dauerbrenner. So sei die Regulierung der Sexarbeit in unterschiedlichen Ländern von einer konservativen Moral geprägt und ein Musterbeispiel für »moral politics«⁸. Der Begriff »moral politics« beschreibt in Bezug auf politische Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse, dass nicht die Bearbeitung des jeweiligen Sachverhalts deren Gegenstand

7 Auf Basis unserer bisherigen Interviews (siehe Kapitel 4) mit Behördenmitarbeitenden, die sich mit der Ausführung des ProstSchG befassen, lässt sich jedoch festhalten, dass Anmeldegesuche seitens der Sexarbeitenden sehr selten verweigert werden. Demgegenüber werden Konzessionierungen für Prostitutionsstätten durchaus nicht erteilt.

8 Wagenaar/Altink 2012; Euchner 2015; Wagenaar et al. 2017; Benkel 2018; Zimmermann-Schwartz 2018

sei, sondern vielmehr das grundlegende Aushandeln von Werten und Moral (Wagenaar/Amesberger/Altink 2017, S. 34 ff.). Geprägt sei eine Moralpolitik demnach u. a. von Ideologien und Laienpolitik (ebd.); sie sei durch die Verknüpfung emotionaler Aufladung mit einer ›Faktenresistenz‹ gekennzeichnet und von einer »Logik der Fantasie« bestimmt (Wagenaar/Amesberger/Altink 2017, S. 46). Neben der Auseinandersetzung mit Moral sind auch diskursive Praktiken der Erzeugung bzw. Nutzung von Emotionen in Debatten um Sexarbeit Gegenstand der Forschung: So untersucht bspw. Sauer (2019) in Bezug auf abolitionistische Kampagnen in Österreich und Deutschland affektive Strategien, die u. a. als emotionalisierende Statements und die Generierung von Emotionen beim Publikum gefasst werden.⁹ Eines ihrer Ergebnisse ist, dass die affektiven Strategien darauf abzielen, Rezipient:innen mittels des Evozierens von Scham und Ekel zu mobilisieren und Gefühlsregeln in Bezug auf Sexarbeit anhand unterschiedlicher emotionsgeladener Frames zu verändern (Sauer 2019, S. 324–328).

Bei näherer Betrachtung eint die genannten Studien, dass ihnen implizit ein alltagsweltliches Verständnis von Moral und Emotionen zugrunde liegt. So reproduziert bspw. das Konzept der »moral politics« (Wagenaar/Altink 2012) eine Emotion-Ratio-Dichotomie, da »moral politics« implizit die Möglichkeit einer rationalen und wertfreien Entscheidungsfindung gegenübergestellt wird. Rationalität, also der performative Ausschluss von Emotionalität¹⁰ in Debatten um Sexarbeit, erscheint dann als eine Form »progressiver« Moral« (Dellwing und Prus 2012, S. 86), während der performative Einschluss von Emotionen eng mit einer konservativ-traditionellen Moral verbunden wird. Diese Trennung von Emotion und Rationalität verweist auf eine vermeintliche Eindeutigkeit hinsichtlich der Moralfreiheit von ›rationalen Fakten‹ im Vergleich zu ›emotionalen Statements‹ (vgl. auch Bergmann 1998; Agustín 2008). In den genannten Studien wird die Darstellung von Emotionen in Debatten um Sexarbeit damit im Vergleich zu Rationalität besonders und sogar herabgesetzt.

Die Emotion-Ratio-Dichotomie betreffend folgen wir der Perspektive von Minh-ha (1989), die die seit der Aufklärung etablierte hegemoniale Dichotomie¹¹ zwischen Gefühl und Vernunft, Emotion und Ratio als Ausdruck eines Zuordnungs- und Eindeutigkeitszwangs *weißen* Denkens fasst.¹² Die Ratio ist in *weißem* Denken Basis von Wissensgene-

9 Abolitionismus bzw. Neo-Abolitionismus bezeichnet im Kontext von Sexarbeit die grundsätzliche Ablehnung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit und beinhaltet die Forderung der Illegalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen.

10 Nach Scheer (2016, S. 33) wird (wissenschaftliche) Objektivität gerade durch den Ausschluss von Emotionalität hergestellt.

11 Eine Kritik an der Dichotomisierung von Emotionen und Rationalität findet sich auch in der kritischen Theorie. Für machtkritische Perspektiven auf die Emotion-Ratio-Dichotomie siehe auch: Baumann (1991\2005) mit Schwerpunkt Antisemitismus und Rassismus sowie Honegger (1991) mit dem Schwerpunkt (binärer) Geschlechterverhältnisse.

12 *Weiß* ist dabei nicht eine Bezeichnung von Hautfarbe, sondern ermöglicht als analytischer Begriff die Sichtbarmachung und Benennung von Machtpositionen und Rassifizierungsprozessen. Demnach haben *Weiß*e die Macht, Menschen folgenschwer als ›Andere‹ zu kategorisieren und zu bewerten und gleichzeitig die eigene Position als ›normal‹ oder ›neutral‹ zu setzen (Minh-ha 1989; Eggers et al. 2005; Sow 2008). Unsere explizite Bezugnahme auf race liegt dem analysierten Datenmaterial

rierungs- und Entscheidungsinstitutionen, wie bspw. dem Staat oder der Wissenschaft, und suggeriert Neutralität auf Basis von Vernunft (Minh-ha 1989; Eggers et al. 2005). Dies greift Agustín (2008) in Bezug auf die Regulierung von Sexarbeit auf und verdeutlicht, dass westliche Gesellschaften Rationalität hier insbesondere als rhetorische Argumentationsfigur in Anschlag bringen, die geforderte Rationalität jedoch nicht einlösen. Emotion und Rationalität sind aus unserer analytischen Perspektive daher weniger als Gegensatzpaar zu verstehen, sondern sie sind miteinander verwoben.

Vor diesem Hintergrund sehen wir – erstens – Emotion und Moral nicht außerhalb der Handlungen von Akteur:innen und damit der Konstruktion von Wirklichkeit (Berger/Luckmann 2010). Moral definieren wir – zweitens – als »Gesamtheit der Anschauungen und Normen« (Rammstedt 2010, S. 456), was unterschiedlich gelagerte Wertvorstellungen, also *Moralen*, beinhaltet, um deren Durchsetzung diskursive Kämpfe geführt werden. Demnach sind alle Positionierungen in Problematisierungsprozessen moralisch (Schetsche 2014). Einen zentralen Ausgangspunkt bieten hier die Untersuchungen von Bergmann und Luckmann (1999\2013) zur »moralischen Kommunikation« und »kommunikativen Konstruktion von Moral«, die den engen Zusammenhang von Moral und Wissen betonen, aber zugleich auf die handlungspraktische, emotionale Verstricktheit von Individuen und deren »kommunikative Realisierung moralischer Stellungnahmen« hinweisen (ebd., S. 18).¹³ Auf Basis dieser Überlegungen fassen wir daher – drittens – Emotionalität, unabhängig davon, ob emotionalisierend oder ent-emotionalisierend angewendet, »als Kommunikations- und Tauschmedi[um] in sozialen Beziehungen« (Scheer 2016, S. 16) sowie als Handwerkszeug für Diskurs- und Wissensarbeit.¹⁴ Das heißt, wir untersuchen, wie sich Akteur:innen in der Diskussion um Sexarbeit und das ProstSchG Emotionalität als Kommunikationsmittel zu Nutze machen, um die zu leistenden Diskurs- und Wissensarbeiten zu befördern. Gleichwohl wir hier und in der Analyse explizit wie implizit die Begriffe »emotionalisierende Strategien« oder »ent-emotionalisierende Strategien« verwenden, betrachten wir diese Strategien im Kampf um die Deutung des Phänomens Sexarbeit als gleichwertig. Wie wir allerdings zeigen werden, richten die Akteur:innen ihre Wissenspolitiken auf die Emotion-Ratio-Dichotomie aus, sodass auch wir – jenseits unserer analytischen Überlegungen – diese Dichotomien zwangsläufig mit-reproduzieren. Nichtsdestotrotz ermöglicht unsere analytische Perspektive mittels des Fokus auf Wissenspolitiken hinter diese Dichotomien zu blicken und Emotion, Rationalität und Moral in ihren Verflechtungen zu beschreiben.

zugrunde, denn race ist – neben den Kategorien Klasse und Geschlecht – die strukturierende Kategorie bei der Problematisierung von Sexarbeit.

13 Zur Einbettung der Diskursperspektive in den Kommunikativen Konstruktivismus vgl. Keller (2013).

14 Das scheinbare Paradox, Emotionalität ent-emotionalisiert einzusetzen, beruht auf unserem Verständnis, dass auch der performative Ausschluss von Emotionalität eine Darstellungsweise dieser ist (vgl. auch Scheer 2016). Im Rahmen der Emotion-Ratio-Dichotomie argumentierend ließe sich der performative Ausschluss von Emotionalität als Rationalität bezeichnen.

4 Methodisches Vorgehen: Wissenssoziologische Diskursanalyse als Mehrebenenanalyse

In dem von der DFG geförderten Projekt »Wissenspolitiken in der gegenwärtigen Regulierung von Prostitution in Deutschland« (2018-2021) untersuchen wir die Wissenspolitiken und Wissensverhältnisse in der Regulierung von Sexarbeit von den 1980ern bis heute mit Fokus auf die Neuregulierung der Prostitution 2017. Im Rahmen des Forschungsprogramms der wissenssoziologischen Diskursanalyse (Keller 2011) verstehen wir unter Wissenspolitiken die diskursiven Prozesse der Herstellung, Rechtfertigung, Evidenzierung und Demonstration von Wissen über einen spezifischen (hier: sozialen) Sachverhalt durch verschiedene Diskursakteur:innen sowie die Relationierung dieses Wissens. »Wissen« bezeichnet dabei Komplexe von Aussagen über die »Wirklichkeit der Wirklichkeit«, in denen die Feststellung von »Faktizität« eng mit der Setzung von Rechtfertigungen bzw. Legitimationen gekoppelt ist. Diskursarenen sind Konfliktfelder unterschiedlicher, konkurrierender, wetteifernder, konfrontierender Wissensansprüche bzw. -politiken um die spezifische einzurichtende Definition einer kollektiven Situation. Sie beinhalten Destruktionen konkurrierender Diskursivierungen ebenso wie die Versuche der Durchsetzung der je eigenen Diskursivierung mit unterschiedlichen verfügbaren Mitteln, die auch rhetorische Dramatisierungen usw. mit einschließen. Einzelne Diskursakteur:innen bilden implizite oder explizite Diskurskoalitionen, die je spezifische Diskurspositionen artikulieren. Somit rücken die Strategien der Akteur:innen, um spezifisches Wissen diskursiv durchzusetzen, in den analytischen Vordergrund. Im Rahmen dieses Forschungsprogramms führen wir eine Mehrebenenanalyse durch (Groenemeyer 2010), die die Bundes- und Landesebene des Gesetzgebungsprozesses des ProstSchG umfasst, und zugleich die kommunale Ebene von behördlicher Regulierung der Prostitution und Umsetzung der Gesetzesvorgaben in den Blick nimmt. Die Datengrundlage besteht aus unterschiedlichen Datentypen, wie Gesetzesentwürfen und -texten sowie deren Begründungen, Expert:innenberichten, protokollierten Debatten und Anhörungsprotokollen einschlägiger Gremien, Beobachtungsprotokollen öffentlicher Veranstaltungen sowie problem- bzw. themenzentrierten Interviews (Witzel 1985) mit an dem Gesetzgebungsprozess oder an der Umsetzung des ProstSchG Beteiligten. In Anlehnung an die mit der wissenssoziologischen Diskursanalyse verknüpften Methoden (Keller 2011) untersuchen wir, wie Wissens- und Diskursarbeit betrieben wird.

Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist der Gesetzgebungsprozess des ProstSchG auf der Bundesebene. Hierfür haben wir zentrale Dokumente aus der Datenbank des Bundestages (pdok.bundestag.de) ausgewertet und in Bezug zueinander gesetzt. Für den Beitrag verwenden wir exemplarische Beispiele aus einer Expert:innenanhörung, die am 6. Juni 2016 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzesentwurf des ProstSchG stattfand (Protokoll-Nr. 18/64). Die Expert:innenanhörung wurde in Form eines Wortprotokolls der Diskussion verschriftlicht, der zudem vorab durch die Expert:innen eingereichte schriftliche Stellungnahmen angehängt wurden.¹⁵ Wir verste-

15 Da wir uns in den folgenden Zitaten ausschließlich auf dieses Dokument beziehen, nennen wir im weiteren Verlauf lediglich die Seitenzahlen des Dokuments und machen kenntlich, ob es sich um einen Ausschnitt aus dem Wortprotokoll oder aus den schriftlichen Stellungnahmen handelt.

hen die Expert:innenanhörung als einen Versammlungsplatz vorab bestehender Diskurskoalitionen – schließlich laden die Parteien diejenigen Expert:innen vor, von denen sie erwarten, dass deren Interessen mit ihren übereinstimmen. Obwohl uns Interviewpartner:innen berichteten, dass zu diesem Zeitpunkt das Gesetz bereits nahezu beschlossen war, eignet sich die Expert:innenanhörung als exemplarische Kollektion von Dokumenten,¹⁶ da die polarisierenden Positionen und verschiedenen Deutungsmuster, die für den gesamten Gesetzgebungsprozess herausgearbeitet werden konnten, darin sehr anschaulich zu Tage treten.

Verschiedene Expert:innen, wie Vertreter:innen von Beratungsstellen, Ärzt:innen, Jurist:innen, Polizeibeamt:innen und Sexarbeiter:innen, beantworteten Fragen von Politiker:innen verschiedener Parteien und gaben so eine Einschätzung zum damaligen Gesetzesentwurf ab.¹⁷ Bereits vor der Anhörung wurden von den jeweilig geladenen Expert:innen schriftliche Stellungnahmen eingeholt, sodass der mündlichen Anhörung ein ergänzender Charakter zukommt. Sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Stellungnahmen verhandeln die Diskursakteur:innen über das Wesen der Sexarbeit und welche moralischen Implikationen sich daraus für deren Regulierung ableiten lassen. Dabei werden unterschiedlichste Themen angesprochen, wie bspw. Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Schwangerschaft, Verdienstmöglichkeiten, aber auch die Frage nach ökonomischem Druck in der Sexarbeit oder die Ausbeutung von Sexarbeiter:innen durch Dritte sowie die Rolle der bisherigen Regulierung durch das ProStG.

5 Wissenspolitiken, Emotionen und Moralen

Im Folgenden präsentieren wir zwei wesentliche wissenspolitische Strategien und deren Verflechtung mit Emotionen, Moralen und Problematisierungen von Sexarbeit. Dabei legen wir zunächst den Fokus auf die scheinbare Verschiedenheit der beiden Wissenspolitiken und die damit verbundenen Konstruktionsleistungen, um im Anschluss daran die zentralen Übereinstimmungen beider Wissenspolitiken zu verdeutlichen.¹⁸

16 Wir sprechen hier von einer Kollektion, da sich das Protokoll mit der Nr. 18/64 unter anderem aus den Unterschriften der anwesenden Parlamentarier:innen, dem Wortprotokoll der Anhörung und elf schriftlichen Stellungnahmen der angehörten Expert:innen zusammensetzt. Sie werden erst durch die Vergabe der Drucksachen-Nummer und die Zurverfügungstellung als eine PDF zu einem Dokument gemacht.

17 Bei dem Protokoll Nr. 18/64 handelt es sich um ein öffentliches Dokument, in dem die vollen Namen der Expert:innen genannt werden, sodass wir in der Analyse (Kapitel 5) ebenfalls die Klarnamen verwenden.

18 Die hier präsentierten Wissenspolitiken verfügen über eine Ähnlichkeit zu Argumentationstopoi, die von Wengeler (2003) für den Migrationsdiskurs von 1960 bis 1985 ausgearbeitet wurden. In dieser Studie verdeutlicht Wengeler grundsätzliche Argumentationsstrukturen in öffentlichen Diskussionen (vgl. hierzu Wengeler 2003, S. 300–331). Der Unterschied zu Argumentationstopoi und wissenspolitischen Strategien besteht in der linguistischen argumentationsanalytischen Ausrichtung der Arbeit von Wengeler, während wir die Herstellung, Rechtfertigung, Evidenzierung und Demonstration von Wissen fokussieren.

5.1 ›Generalisierendes Verabsolutieren‹ und emotionalisierende Problematisierung

Beginnen wir mit der Wissenspolitik ›generalisierendes Verabsolutieren‹. Der Begriff betont zum einen die Verallgemeinerung spezifischer problematischer Aspekte in der Sexarbeit. Zum anderen wirkt die Wissenspolitik ›verabsolutierend‹, indem verschiedene als schädigend betrachtete Elemente der Sexarbeit aufgeschichtet werden. Diese Wissenspolitik lässt sich mit Bezug zur Diskursanalyse der medial-öffentlichen Debatte um Sexarbeit von Hill und Bibbert (2019, S. 75–99) an diesem Zeitpunkt der Diskussion dem sogenannten »Schutzdiskurs« bzw. mit Sauer (2019, S. 318–319) der Gruppe der »Abolitionist:innen« zuordnen.

Im folgenden Ausschnitt thematisiert Wolfgang Heide, der als Gynäkologe und ehrenamtlicher Arzt der Beratungsstelle Amalia e.V. tätig ist, die Prostitutionsausübung während der Schwangerschaft:¹⁹

»Schwangere Frauen werden im Internet nahezu ›verhökert‹. Man muss sich das einmal vorstellen, es gibt Annoncen – der SWR hat das recherchiert – 30 Euro für ›Gang-Bang‹-Partys mit einer Schwangeren inklusive Getränke. In Stuttgart gibt es Angebote für eine Frau mit Bratwurst und Bier zu 25 Euro. Solche Dinge sind Alltag in der Prostitution.« (Wortprotokoll, S. 14)

Hier werden Schwangere als eine spezifische Gruppe innerhalb der Gesamtheit von Prostituierten als Beispiel herangezogen. Schwangere Frauen gelten gesellschaftlich als besonders schützenswert und sind werdende Mütter, das heißt also besonders ›sittlich‹ überzeichnete, u. a. asexuelle und ›reine‹ Frauen. Diese Figur wird nun mit dem »Gang-bang« als eine spezifische sexuelle Praktik innerhalb der Prostitution verknüpft.²⁰ Es wird damit eine Sexualpraktik ausgewählt, die eindeutig vermittelt, dass es sich bei Prostituierten um Frauen handelt, die mit einer Vielzahl von Männern in sexuellen Kontakt treten. Mit der Darstellung der Angebote verweist der Sprechende nicht nur auf die Marktförmigkeit von Prostitution und einen harten Preiskampf, sondern zeichnet implizit ein Bild der Kunden. Diesen wird zugeschrieben, als ›Schnäppchenjäger‹ nach einer preislich günstigen und funktionalen Bedürfnisbefriedigung im Hinblick auf Sexualität, Nahrung und Rausch (»eine Frau mit Bratwurst und Bier«) zu trachten, ohne dabei Rücksicht auf die Prostituierten zu nehmen.

Unabhängig davon erfolgt in dem Zitat keine Erläuterung hinsichtlich dessen, was »Gangbang« genau bedeutet und in welcher Form diese Praktik abläuft. Mit solchen ›anregenden Unbestimmtheiten‹ und im Zusammenhang mit der Zuschreibung einer man-

19 In diesem Abschnitt orientieren wir uns an dem Wording, das beim ›generalisierenden Verabsolutieren‹ genutzt wird: »Prostituierte« und »Prostitution«.

20 »Gangbang« bezeichnet eine Sexualpraktik, in der eine Person mit mehreren Personen sexuell interagiert. Meist bezieht sich dies darauf, dass eine Cis-Frau eine hohe Anzahl an Cis-Männern kurz aufeinander folgend oder gleichzeitig vaginal, oral und/oder anal aufnimmt.

gelnden Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Frauen, die diese Praktik durchführen, evoziert die Aussage Ekel, Mitgefühl und Empörung (vgl. auch Sauer 2019). Die Empörung wird durch eine gegenläufige Rechnung gesteigert: Während die schwangere Prostituierte eine hohe Anzahl an Kunden abfertigen muss, erscheint der dabei erwirtschaftete Verdienst äußerst gering. Hinzu kommt die sprachliche Objektifizierung der schwangeren Prostituierten, die wie andere Objekte zu Schleuderpreisen verkauft und mit »Bratwurst und Bier« gleichgesetzt wird. Eine solche sprachliche Objektifizierung stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Problematisierungsform von Prostitution dar: Prostituierte werden als eine Ware stilisiert. Allerdings verdeutlicht der Sprecher im obigen Ausschnitt nicht, dass es sich sowohl bei der Figur der schwangeren Prostituierten als auch bei Gangbang-Partys um jeweils spezifische Marktbereiche der Prostitution handelt, im Gegenteil: Hier werden Einzelfälle generalisiert und genutzt, um die Gesamtheit des Alltags der Prostitution zu umreißen. Unterstützt wird dies an anderen Stellen des Datenmaterials zudem mit der Nennung »starker Zahlen«, wie bspw. der Aussage, dass zwischen 90 und 98 Prozent der Prostituierten in einem Zwangsverhältnis tätig seien.

Dabei fassen die Sprecher:innen Zwang – neben ausbeuterischen und gewaltvollen Beziehungen zu (männlichen) Zuhältern und Betreibern – derart, dass auch die Deckung des Lebensunterhalts eine Zwangslage bedeutet, und vollziehen so eine definitorische Weitung von Prostitution als Zwangsprostitution. Stabilisiert wird dies zudem über die Pathologisierung derjenigen Prostituierten, die sich als selbstbestimmt bezeichnen. Diese Selbstdarstellung wird als Zeichen ihrer psychischen Schädigung vor oder durch die Prostitution bewertet, sodass solche Selbstauskünfte als Bestätigung der Konstruktion von Prostitution als schädigend gewendet werden. Ein glaubwürdiges und seriöses Sprechen von Sexarbeiter:innen *für* Sexarbeit wird hiermit zurückgewiesen. Damit werden Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel als der gleiche problematische Sachverhalt konzipiert. Solche Gleichsetzungen und Integrationen verschiedener Themen bezeichnen wir als »definitorisches Inkludieren«.

An anderen Stellen des Datenmaterials werden Prostituierte – häufig rassistisch und klassistisch überzeichnet – als finanziell schwache, junge, migrantische Frauen ohne Sprach- und Sachkenntnisse hergestellt, die abstoßende Fäkalpraktiken für wenig Geld anbieten müssen. Das Wesen der Prostitution enthält damit vier Dimensionen: (1) besonders vulnerable Frauen (sozialstrukturell und individuell), (2) besonders deviante Sexualpraktiken, (3) ökonomische Ausbeutung und (4) Warenförmigkeit der Prostituierten. Es handelt sich um eine Aufschichtung von Verstößen gegen Werte, wie »gute Sitten«, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Menschenwürde, sowie um Kapitalismuskritik, die sich gegenseitig verstärken und gerade aufgrund der Aufschichtung verschiedener Dimensionen schwer zu dekonstruieren sind. Denn selbst wenn eine dieser Dimensionen dekonstruiert wird, sind die anderen Dimensionen immer noch schwerwiegend genug, um Prostitution entweder als individuellen oder als gesellschaftlichen Gräuern zu bewerten.

Ein weiterer Bestandteil des »generalisierenden Verabsolutierens« ist die Thematisierung von Prostitution als Schaden für die gesellschaftliche Vision der Geschlechtergerechtigkeit. Dies dokumentiert sich im folgenden Zitat von Leni Breymaier. Hier veran-

schaulich die SPD-Bundestagsabgeordnete und zugleich Vorstandsmitglied des Vereins SISTERS – für den Ausstieg aus der Prostitution e.V., dass die Schäden durch Prostitution über individuelle Prostituierte hinausgehen:

»Wenn mein Kollege in der Mittagspause loslaufen und für 25 Euro mit einer Frau machen kann, was er will, wie schaut er eigentlich mich und meine Kolleginnen an, wenn er zurück kommt? Was macht das mit dem Frauenbild in dieser Gesellschaft?«
(Wortprotokoll, S. 18)

Die Sprecherin erzeugt hier eine Trias von Männern, (migrantischen) Prostituierten²¹ und bürgerlichen (*weißen*) Frauen. Es wird unterstellt, dass Männer keine natürliche Triebkontrolle haben und das, was sie eigentlich wollen, per se schädlich ist (vgl. auch Grenz 2006). Und es wird die Vorstellung erzeugt, dass Männer enthemmt über sich prostituierende Frauen verfügen können. 25 Euro bilden damit eine Entschädigungszahlung, die jedoch in keinem Verhältnis zum Schaden steht. Das Problem mit der Prostitution besteht in dieser Perspektive nicht ausschließlich darin, dass die juristischen Rahmenbedingungen eine Ausbeutung von Frauen durch deren Kunden ermöglichen. Ein weiterer Aspekt ist die Frage nach der (männlichen) Anerkennung weiblicher Gleichberechtigung, die in dem Zitat durch die Bezugnahme auf das Geschlechterverhältnis in der Erwerbsarbeit hergestellt wird. Die Folgerung der Sprecher:innen ist: Der staatlich wie gesellschaftlich zulässige Gang zur (migrantischen bzw. ›fremden‹) Prostituierten stärkt Männer und (letzte, schlummernde) patriarchale Machtkonstellationen. In der Folge wird die vermeintliche ›einheimische‹ bzw. ›deutsche‹ Geschlechtergerechtigkeit durch ›fremde‹ sich prostituierende Frauen gefährdet. Analog zu den sexuell übertragbaren Krankheiten, die noch rund um das ProstG von 2002 verhandelt wurden, ist hier also die Rede von einem ›sexuell übertragbaren Frauenbild‹. Dies wird seitens der Akteur:innen mittels der ausschließlichen Thematisierung von weiblichen Prostituierten verstärkt und mündet derart in einer geschlechtsspezifischen Eindeutigkeit von Tätern (Männer) und Opfern (Frauen) (vgl. auch Sauer 2019). Prostituierte werden so als bedrohliche und gleichzeitig zu rettende Frauen zweiter Klasse stilisiert, während die Errungenschaften der Frauen außerhalb der Prostitution vor den Frauen in der Prostitution und den Folgen der Prostitution geschützt werden müssen. Die Sprecher:innen können daher als zweifache Opferanwält:innen, sowohl für (migrantische) Prostituierte als auch für einheimische Frauen, bezeichnet werden (vgl. auch Sauer 2019).

In den obigen Ausschnitten lag der Fokus auf der Generierung und Intensivierung von Emotionen beim Publikum (vgl. Scheer 2016), das hier unmittelbar durch die anwesenden Diskursakteur:innen der Anhörung konstituiert wird, über die öffentliche Zu-

21 Dass hiermit migrantische Sexarbeiter:innen angesprochen sind, wird durch den niedrigen Preis von 25 Euro für eine sexuelle Dienstleistung impliziert. Denn an anderen Stellen des Datenmaterials werden ›einheimische‹ bzw. weiße Sexarbeiter:innen als finanziell gut situiert und ›fremde‹ bzw. migrantische Sexarbeiter:innen als finanziell schwach und als (ausschließlich) im »Niedrigpreissektor« tätig hergestellt.

gänglichkeit der Dokumente und die im Grunde gleichen Diskursivierungen auch an ganz anderen Orten sich letztlich jedoch zur gesellschaftlichen Öffentlichkeit hin ausweitet. Ein weiterer Aspekt der Emotionalisierung im Rahmen des ›generalisierenden Verabsolutierens‹ ist der Bruch der Akteur:innen mit spezifischen Rollenzuschreibungen und den damit verbundenen Emotionsnormen. Dies zeigt sich exemplarisch in einem weiteren Zitat von Leni Breymaier, die die Wünsche der Kunden von Prostituierten thematisiert:

»Hier wird die Frau als Toilette benutzt. Im Schwäbischen sagt man: ›Sie scheißen den Frauen in den Mund.‹ Es ist unfassbar, was die Frauen sich bieten lassen müssen.« (Wortprotokoll, S. 32)

Neben der sprachlichen Objektifizierung der Prostituierten mittels der Begriffe »Toilette« und »benutzen« verwendet die Sprecherin eine ›eindringliche Veranschaulichung‹ von sexuellen Praktiken und evoziert dabei Ekelgefühle und Abscheu. Zugleich widersetzt sie sich durch die obszöne Sprache und dem Ausdruck von Fassungslosigkeit den an sie gerichteten geschlechts- und professionsspezifischen Rollenerwartungen. Dieses Muster zeigt sich in unterschiedlichen Variationen in unserem Datenmaterial: So kombinieren Expert:innen aus Medizin, Rechtswissenschaften und Beratung die Schilderung des Prostitutionsalltags mit der Demonstration von starken Gefühlen, wie Ungläubigkeit, Empörung, Wut und Mitgefühl.²² Damit implizieren sie, dass ihre Zeug:innenschaft zur Lebensrealität von Prostituierten derart unerträglich ist, dass solche Gefühlsausbrüche nicht zu vermeiden sind. Da Emotionen eine epistemische Allgültigkeit zugeschrieben wird und sie »jenseits von richtig oder falsch« (Wagenaar/Amesberger/Altink 2017, S. 38) liegen, entfalten sie in der Diskursarbeit der Akteur:innen eine entscheidende Dramatisierungswirkung. Folglich ist dieses performative ›Verlieren der zugeschriebenen professions- und/oder geschlechtsspezifischen Contenance‹ (vgl. auch Schetsche 2014) ein wesentlicher Aspekt der Wissenspolitik des ›generalisierenden Verabsolutierens‹.

Hinsichtlich der emotionalisierenden Problematisierung zeigt sich also, dass die Sprechenden implizit wie explizit eigene Gefühle darstellen, die nur eine Lesart von Sexarbeit zulassen: Sexarbeiter:innen und Frauen müssen vor Männern geschützt und von patriarchalen Strukturen befreit werden (vgl. auch Sauer 2019). Sexarbeit wird im Gesamten abgelehnt, denn sie bedeutet immer einen individuellen und gesellschaftlichen Schaden. Im Rahmen dieser Konstruktionsweise von Sexarbeit geht es um eine gesellschaftliche

22 Dabei erscheinen die Beiträge der hier auftretenden Expert:innen aus den Bereichen Medizin und Psychologie über eine stärkere wissensbezogene Autorität zu verfügen als die der anderen geladenen Expert:innen. Die Wahl von Ärzt:innen und Psycholog:innen als Sprecher:innen kann hier auch als Strategie gelesen werden, der durch sie vertretenen Position besonderes Gewicht zu verleihen. Honegger (1991, S. IX) versteht Ärzt:innen als »Priester der menschlichen Natur«, denen generalisierbares Wissen über Menschen, deren Körper und Psyche zugeschrieben wird. Diese grundlegende Expertise wird mit spezifischem und praktischem Erfahrungswissen in der Arbeit mit Sexarbeiter:innen angereichert, was dem Wissen der Expert:innen aus den Bereichen Medizin und Psychologie zu einer zweifachen Autorisierung verhilft.

Transformation, die sich auf die Einschränkung einer kapitalistischen Vereinnahmung des weiblichen Körpers und die Vollendung der Geschlechtergerechtigkeit mittels der Beseitigung der Sexarbeit als letztes patriarchales Bollwerk bezieht. Da Sexarbeit an sich problematisiert wird, ist das ProstSchG aus dieser Perspektive nur eine unzureichende Problembearbeitungsmaßnahme. Denn, um nicht nur Sexarbeiter:innen und Gesellschaft zu schützen, sondern auch eine gesellschaftliche Wertetransformation zu ermöglichen (vgl. auch Schetsche 2014), bedarf es der Illegalisierung der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen.

5.2 ›Segmentierendes Relativieren‹ und ent-emotionalisierende Normalisierung

Die zweite Wissenspolitik charakterisieren wir als ›segmentierendes Relativieren‹. Wie der Begriff andeutet, werden im Rahmen dieser Wissenspolitik die risikobehafteten bzw. potentiell schädlichen Aspekte der Prostitution im Hinblick auf die je individuellen Sexarbeiter:innen voneinander abgegrenzt. So ermöglichen es die Sprecher:innen, den (immer möglichen) Schaden der Prostitutionsausübung nicht auf die Sexarbeit an sich, sondern gruppenspezifisch auf die unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsumstände der Sexarbeiter:innen zu beziehen. Das ›segmentierende Relativieren‹ wird zu diesem Zeitpunkt der Debatte besonders von Sprecher:innen des »Autonomiediskurses« (Hill und Bibbert 2019, S. 100–118) eingesetzt.

Das erste Beispiel ist ein Wortbeitrag zum Thema Schwangerschaft in der Prostitution von Andrea Hitzke, die für den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. zur Expert:innenanhörung eingeladen wurde und zugleich Leiterin der Mitternachtsmission, einer Beratungsstelle für Prostituierte, ist.²³

»Es gibt natürlich Frauen in der Prostitution, die schwanger werden und dann arbeiten. Es gibt auch Frauen, die bis kurz vor der Geburt arbeiten müssen. Das hat damit zu tun, dass diese Frauen überhaupt keine anderen Einkunftsmöglichkeiten haben. Wenn man jetzt für Prostituierte zwangsweise eine Mutterschutzfrist einrichtet, bedeutet das für viele dieser Frauen, dass sie weder Geld für ihre Miete noch Geld für ihren Lebensunterhalt haben. Das betrifft insbesondere die Frauen, die besonders vulnerabel sind. Das sind die Frauen aus Bulgarien und Rumänien, die keine Ansprüche auf Sozialleistungen haben.« (Wortprotokoll, S. 35)

In ihrem Beitrag dekonstruiert die Sprecherin die Figur der schwangeren Prostituierten in verschiedene Facetten: Schwangere Frauen in der Prostitution werden als Subgruppe innerhalb der Grundgesamtheit der Prostituierten und Frauen aus Bulgarien und Rumä-

23 In diesem Abschnitt verwenden wir in Orientierung an das Wording der Wissenspolitik ›segmentierendes Relativieren‹ die Begriffe »Sexarbeit«, »Sexarbeiter:in«, »Prostitution« und »Prostituierte« synonym.

nien²⁴ als besondere Subgruppe innerhalb der Subgruppe der (schwangeren) Prostituierten dargestellt. »Diese« fungiert hier als Differenzierungsmarker, der kenntlich macht, dass es sich eben nicht um eine Repräsentation einer Grundgesamtheit handelt. Vielmehr lassen die Schilderungen der Sprechenden auch die Frage zu: Sind (schwängere) Prostituierte nicht auch eine Subgruppe von Frauen in der Selbstständigkeit? Hier sind es etwa individuelle prekäre wirtschaftliche Umstände oder aber prekäre rechtliche Rahmenbedingungen, die die Vulnerabilität bedingen oder verstärken. Damit werden Sexarbeiter:innen mit anderen Gruppen in Bezug auf verschiedene Ungleichheitsdimensionen gleichgesetzt, wie bspw. Migrant:innen ohne sozialrechtliche und aufenthaltsrechtliche Ansprüche oder Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen. Der Bezugspunkt ist dann nicht mehr die Prostitution, sondern schwierige Lebens- und Erwerbsverhältnisse, sodass die scheinbar prostitutionsspezifische Problematik auf ein allgemeines soziales Problem, nämlich Ungleichverhältnisse, gehoben wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine weitere Differenzierung der Gruppen innerhalb der Sexarbeit. Darauf verweist folgender Auszug aus der schriftlichen Stellungnahme der Ministerialdirigentin Claudia Zimmermann-Schwartz, die den Runden Tisch Prostitution in NRW geleitet und mit unterschiedlichen Expert:innen zum Thema Prostitution einen Bericht verfasst hat:

»Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass Prostitution als Tätigkeit vor allem von Migrantinnen ausgeübt wird, deren Situation von Armut, Sprachbarrieren, niedrigem Bildungsstand und schlechtem Gesundheitszustand gekennzeichnet ist, so sieht der Runde Tisch auch bei Vorliegen derartiger Umstände noch keine Zwangsprostitution.« (schriftliche Stellungnahme von Claudia Zimmermann-Schwartz, S. 134, vgl. auch die schriftliche Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V., S. 72 sowie die schriftliche Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, S. 98)

Hier schreibt die Autorin migrantischen Sexarbeiter:innen zu, von verschiedenen Dimensionen schwieriger Lebensumstände, wie »Armut«, »Sprachbarrieren«, »niedrigem Bildungsstand« sowie »schlechtem Gesundheitszustand«, betroffen zu sein. Im Vergleich zu »einheimischen« – lies hier: *weißen* – Sexarbeiter:innen werden migrantische Sexarbeiter:innen damit als eine besonders von potentieller Ausbeutung betroffenen, aber auch zu einer besonders problematisierten Gruppe in dem Feld der Sexarbeit hergestellt. Somit zeigt diese Differenzierung der Sexarbeiter:innen in mindestens zwei Gruppen eine weitere Ausprägung des »segmentierenden Relativierens«.²⁵

24 In der Diskussion um das Prostituiertenschutzgesetz und um die Regulierung der Prostitution werden teilweise implizit, teilweise explizit Migrant:innen aus Bulgarien und Rumänien als Sinti:zze und Rom:nja gesetzt. Entsprechend ist Rassismus die relevante Herrschaftskategorie und nicht Xenophobie.

25 Solche Differenzierungen betreffen nicht nur Prostituierte, sondern auch Kund:innen und Betreibende, sodass eindeutige Täter-Opfer-Gleichungen zurückgewiesen werden. Gleichwohl werden bspw. finanzielle und/oder sexuelle Ausbeutung durch Dritte wie auch Gewalt durch Kund:innen als Risiko der prostitutiven Tätigkeit berücksichtigt.

In Bezug auf die Konstruktion von Sexarbeit und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verhält es sich sowohl im obigen Zitat als auch mit Blick auf das weitere Datenmaterial ähnlich: Diese beiden Themen werden zwar in Verbindung gesetzt, allerdings im Kern als zwei unterschiedliche Phänomene differenziert und ›definitivisch exkludiert‹: Prostitution ist Arbeit und Menschenhandel eine Straftat. Diese auf unterschiedlichen Ebenen erfolgenden Differenzierungen sind typisch für das ›segmentierende Relativieren‹ und münden – wie wir an späterer Stelle noch genauer aufzeigen werden – in der Ablehnung, eindeutige Aussagen über das Phänomen Sexarbeit zu treffen.

Als hilfreiche Maßnahme gegen eine potentielle Ausbeutung und berufsbedingte Schädigungen durch die Sexarbeit wird daher eine »Professionalisierung« (S. 142) von Sexarbeiter:innen vorgeschlagen:

»Um Prostitution ohne Schaden für die eigene physische und psychische Gesundheit auszuüben, bedarf es erheblicher Kompetenzen, die nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können: Das Wissen um eine den eigenen Körper schonende Arbeitsweise gehört ebenso dazu wie die Fähigkeit, sich gegenüber unangemessenen Erwartungen von Kunden abzugrenzen. [...] Soll Prostitution eine tragfähige ökonomische Basis bilden, sind realistische Vorstellungen von den jeweiligen Verdienstmöglichkeiten unverzichtbar. Auch während der Ausübung der Prostitution muss die eigene finanzielle und soziale Absicherung im Blick sein, um Verschuldung und daraus entstehende Zwangslagen zu vermeiden. Am Runden Tisch wurde immer wieder deutlich, dass diese umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der gelebten Wirklichkeit nur selten vorhanden sind.« (schriftliche Stellungnahme von Claudia Zimmermann-Schwartz, S. 142-143)

Dieser Ausschnitt und andere Stellen des Datenmaterials zeigen, dass im Rahmen des ›segmentierenden Relativierens‹ prostitutionsspezifische Risiken, wie bspw. gewalttätige Kunden (vgl. auch Grenz 2006), skrupellose und profitorientierte Betreibende, gesundheitliche Gefährdungen (vgl. auch Sauer 2006), eine Gefährdung der Selbstbestimmung sowie finanzielle Schwierigkeiten, von den Sprecher:innen anerkannt und als Berufsrisiko kategorisiert werden. Nichtsdestotrotz ist für sie vor diesem Hintergrund immer eine Relativierung des Einzelfalls auf unterschiedlichen Ebenen möglich: Prostituierte, die ihre (oft eingeschränkten) Rechte oder ihre spezifischen Berufsrisiken nicht kennen würden, müssten dahingehend unterstützt werden, diese wahrzunehmen oder präventiv geschult bzw. ›professionalisiert‹ werden. Allerdings – so zeigen die Ausschnitte – schreiben die Sprecher:innen im Vergleich zu *weißen* Sexarbeitenden insbesondere migrantischen Sexarbeitenden aus Rumänien und Bulgarien einen erhöhten Bedarf an Professionalisierung zu (vgl. auch Sauer 2006).

Das ›segmentierende Relativieren‹ ist durch die Zurückweisung von emotionalisierenden Statements und die Forderung nach einer empirischen Fundierung der Debatte verbunden. Zur Veranschaulichung dieses Aspekts nutzen wir erneut ein Zitat von Claudia Zimmermann-Schwartz, die in ihrer Antwort auf die Frage nach den Ergebnissen des

Runden Tisches Prostitution in NRW von dem Erkenntnisprozess des Gremiums berichtet:

»Was ist da passiert? Ich muss Ihnen sagen, dass wir unsicherer wurden, je mehr wir uns mit der Thematik beschäftigt haben. Jede Erkenntnis löste eine neue Frage aus und man kann den schönen Spruch sagen ›mit steigendem Wissen schwindet die Gewissheit‹. Von daher würde ich auch sagen – es war ja eben öfters die Rede von der aktuellen Realität in der Prostitution –, dass wir nicht die Realität in der Prostitution finden konnten. Prostitution ist ein riesiges Spektrum, je nachdem wie ich sie überhaupt definiere.« (Wortprotokoll, S. 26 und vgl. auch die schriftliche Stellungnahme, S. 135-139)

In ihrer Aussage positioniert sich die Sprechende implizit gegen die Wissenspolitik des ›generalisierenden Verabsolutierens‹, in der das Problematische der Prostitution sehr eindeutig hergestellt wird. Mittels der Verknüpfung einer erkenntnistheoretischen Frage²⁶ mit dem Thema Prostitution zeigt die Sprechende die Unmöglichkeit auf, von *der* Prostitution zu sprechen. Dementsprechend gilt es also, den verschiedenen Formen von Prostitution mit je adäquaten Bearbeitungsmaßnahmen zu begegnen. Darin kommt ein methodisches Vorgehen zum Ausdruck, das auch aus der Wissenschaft bekannt ist: Komplexität von Phänomenen anerkennen, Phänomene verstehen und darauf basierend handeln (vgl. auch Agustín 2008). Es ist nicht nur die Zurückweisung, Prostitution als klar umrissenes Phänomen zu begreifen, die Sprecher:innen weigern sich zudem, eindeutige Aussagen über die Anzahl von Sexarbeiter:innen und Mehrheitsverhältnisse in Bezug auf das jeweilige Segment der Prostitution zu treffen – sie schließen gar die Möglichkeit einer solchen Erhebung aus. Emotionalisierungen werden derart auf unterschiedlichen Ebenen verunmöglicht, schließlich gewinnt eine sachliche bzw. wissenschaftliche Perspektive gerade durch den Ausschluss von Emotionalität ihre Schlagkraft (vgl. Scheer 2016). In diesem Sinne verbleiben die Sprecher:innen im Rahmen ihrer zugewiesenen Rollenerwartungen als Expert:innen: Sie berichten sachlich und auf einer Metaebene über das Phänomen Prostitution und dessen unterschiedliche Ausprägungen. Damit reproduzieren sie eine Rationalitätsfantasie und beziehen sich mit ihrer Darstellungsform auf die Vorstellung, dass die Ratio der Emotion überlegen ist. Entsprechend haben ›eindringliche Veranschaulichungen‹, wie sie im Rahmen des ›generalisierenden Verabsolutierens‹ angewendet werden, keinen Platz oder kommen nur in einer sehr gedämpften Weise zum Tragen. Das zeigt der folgende Ausschnitt, in dem Anja Kasten, eine Vertreterin des Berufsverbandes für erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V., auf die im Gesetzesentwurf diskutierte (und später durchgesetzte) Anmeldepflicht von Sexarbeiter:innen und die damit verbundenen Sorgen eingeht:

26 Mit ihrer Aussage verweist die Sprecherin auf die von Sokrates aufgeworfene epistemologische Frage (»Ich weiß, dass ich nicht weiß«) und schließt an Goethes Denkspruch »Mit dem Wissen wächst der Zweifel« an.

»Viele von uns Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern arbeiten nebenberuflich in diesem Job. Wie ist es, wenn der Arbeitgeber davon erfährt? Dadurch kann es zur Kündigung kommen, zum Ausschluss. Solange Sexarbeit in der Gesellschaft noch nicht voll integriert und anerkannt ist, ist das ein großes Problem.« (S. 24)

Der Fokus der Sprechenden liegt auf den Konsequenzen der Regulierungsansätze, die trotz des Wissens um die soziale Ausgrenzung von ›geouteten‹ Sexarbeitenden mit dem ProstSchG geplant sind. So sind es die aktuellen moralischen Bewertungen von Prostitution und rechtliche Rahmenbedingungen, die prekarisierend wirken, und es wird in Aussicht gestellt, dass die geplante Regulierung zu weiterer Prekarisierung führen wird. In diesem Verständnis resultiert Sexarbeit aus verschiedenen Dimensionen sozialer und ökonomischer Ungleichheit, die sich durch eine unangemessene Regulierung und dem damit einhergehenden sozialen »Ausschluss« weiter verstärkt. Frauen und Männer in der Sexarbeit gilt es daher vor übergriffigen Regulierungen, vor einer Verschlechterung der ohnehin schlechten Lebenssituation und vor konservativen Bewertungen durch Dritte zu schützen. An anderen Stellen unseres Datenmaterials wird zudem verdeutlicht, dass eine Intention des ProstSchG – der Schutz vor Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung – mittels der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erreicht werden kann. Entsprechend sollen Formen der Regulierung verhindert werden, die auf einem homogenisierenden Verständnis von Prostitution fußen. Damit wird ähnlich wie beim ›generalisierenden Verabsolutieren‹ eine Täter-Opfer-Dichotomie hergestellt, aber die Greifbarkeit der Täter:innen ist nur schwer möglich. Denn weibliche, männliche und transgender Sexarbeitende sind Opfer staatlicher Überregulierung und gesellschaftlicher Stigmatisierung – sie sind Opfer »zweiten Grades« (Schetsche 2014, S. 87, FN 95).

Auch beim ›segmentierenden Relativieren‹ zeigen sich Wertebezüge: das Recht auf freie Berufswahl (auch in prekären Verhältnissen), auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung (auch bei körperlichen Gefahren und bei Schwangeren, die eine besondere Körperverantwortung tragen) sowie auf eine eigenverantwortliche Existenzsicherung, die durch die Gesetzgebung nicht eingeschränkt, sondern die vielmehr gefördert werden soll. Vermittels des ›segmentierenden Relativierens‹ wird in diesem Zusammenhang vor ungleichheitsverstärkender, geschlechterstereotyper, konservativer und sexualitätsfeindlicher Gesetzgebung gewarnt: Die Übernahme emotionsgeladener Generalisierungen in Gesetze wird zum Indikator eines konservativen Backlashs, der nach dem hart erkämpften Status quo, der Aufhebung der Sittenwidrigkeit und der damit verbundenen Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit mit dem ProstG im Jahr 2002, droht. Statt dieses Rückschritts soll vielmehr die mit dem ProstG eingeläutete Entwicklung der letzten Jahre im Hinblick auf den »Beruf Prostituierte«, aber auch im Hinblick auf Sexualität weiter beibehalten und vorangetrieben werden. Es steht also nicht die grundlegende Frage der gesellschaftlichen Erwünschtheit von Sexarbeit im Vordergrund, die Akteur:innen versuchen vielmehr an die bisherige Konstruktion und Regulierung von Sexarbeit anzuschließen. Da in Aussicht gestellt wird, dass Sexarbeit trotz einer möglichen Illegalisierung der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen weiter existieren wird, präferieren die Akteur:innen eine Justierung der bereits bestehenden Problembear-

beitung, die zu einer Professionalisierung und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen beitragen sollen. Dies ist mit der Vorstellung gekoppelt, dass Sexarbeit – sofern sie adäquat reguliert wird – unproblematisch ist. Der Fokus liegt hier also weniger auf der Problematisierung der Sexarbeit an sich, sondern vielmehr auf der Problematisierung der bisherigen und im Entwurf des ProstSchG geplanten Regulierungsmaßnahmen (vgl. auch Schetsche 2014). Insofern handelt es sich bei diesen Forderungen um die Weiterführung der Normalisierung von Sexarbeit, die ihren Anfang mit dem ProstG nahm.

5.3 Die Wesensverwandtschaften der Wissenspolitiken

Auf den ersten Blick unterscheiden sich das ›generalisierende Verabsolutieren‹ und das ›segmentierende Relativieren‹ erstens im Hinblick auf den Einbezug oder Ausschluss von Emotionen, zweitens hinsichtlich der Problematisierung von Sexarbeit und drittens in Bezug auf die damit verbundenen Moralen deutlich voneinander. So ist das ›generalisierende Verabsolutieren‹ durch drastische Bilder, einfache Gleichungen, diffuse Daten und den ›Verlust der rollenspezifischen Contenance‹ gekennzeichnet. Das ›segmentierende Relativieren‹ erfolgt mittels ent-emotionalisierter sowie differenzierungsorientierter Argumentationsstrategien unter der Anerkennung und Einhegung negativer Seiten der Sexarbeit. Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der Konstruktion des Problematischen an der Sexarbeit, sodass beim ›generalisierenden Verabsolutieren‹ Sexarbeit an sich problematisiert wird, während beim ›segmentierenden Relativieren‹ spezifische Aspekte der Ausübung von Sexarbeit und der Regulierung von Sexarbeit als problematisch betrachtet werden. Aufgrund dieser jeweiligen Konstruktionen von Sexarbeit ist es einleuchtend, dass gemeinsame Lösungsansätze nicht möglich sind (vgl. auch ähnlich: Agustín 2008; Wagenaar/Altink 2012).

Gleichwohl die Wissenspolitiken und die damit verbundenen Problematisierungen der Sexarbeit oppositionell wirken, lassen sich Gemeinsamkeiten auf der Ebene der Artikulation und hinsichtlich zentraler Aspekte der Konstruktion von Sexarbeit als zu bearbeitendes Problem feststellen. Dies lässt sich zunächst im Rekurs auf einige Konzepte der wissenssoziologischen Diskursanalyse ausführen (vgl. dazu die Begriffe in Keller 2011 sowie Keller 2012a, b). Die versammelten Expert:innen wirken als Advokat:innen, als stellvertretende Fürsprecher:innen von Personen, die selbst von diesem Artikulationsort ausgeschlossen, d. h. nicht sprechberechtigt und nur als »implizierte Subjekte« konstituiert sind. Dabei greifen alle Expert:innen auf spezifische Figuren von »Modellsubjekten« (Keller 2012b, S. 40) zurück, die sich kaum inhaltlich, sondern in deren Explizierungsgrad unterscheiden: Die sich und andere gefährdende migrantische Sexarbeiter:innen sowie die ausbeuterischen Geschäftsmänner oder Kunden.

Es gibt weitere Parallelen: So gleichen sich beide Wissenspolitiken in ihrer grundsätzlichen Bezugnahme auf eine spezifische Wissensform, der ›Expertise der Innenansicht‹ – der jeweiligen Fürsprecher:innen, versteht sich. Die Expert:innen führen unterschiedliche alltagsempirisch-erfahrungsgesättigte Befunde ihrer jeweiligen beruflichen Praxis an. Zwar wird innerhalb beider Wissenspolitiken mit unterschiedlichem Nachdruck der Einbezug

von wissenschaftlichem Wissen in die Debatten gefordert, jedoch werden diese Forderungen – trotz der Existenz verschiedener Studien – gleichermaßen nicht erfüllt. Allerdings scheint auch der Einbezug von wissenschaftlicher Forschung in die Diskussion kein Allheilmittel zur Klärung des Phänomens Sexarbeit und den damit einhergehenden Konsequenzen zu sein, denn auch diese Wissensform ist umkämpft. Darüber hinaus beinhalten beide Wissenspolitiken das ›definitivische Inkludieren‹ und das ›definitivische Exkludieren‹, indem thematische Aspekte entweder miteinander in (kausale) Verbindung gebracht oder explizit differenziert und exkludiert werden. Jenseits dessen sind beide Wissenspolitiken an der Emotion-Ratio-Dichotomie orientiert und reproduzieren diese. Zwar werden diese je oppositionell ausgestaltet, indem das ›generalisierende Verabsolutieren‹ und das ›segmentierende Relativieren‹ prototypisch als die Enden eines antizipierten Kontinuums von Emotionalität und Rationalität hergestellt werden. Wenngleich im Zuge des ›segmentierenden Relativierens‹ eine Differenzierung der Sexarbeiter:innen vorgenommen wird und das ›generalisierende Verabsolutieren‹ eine Homogenisierung von Sexarbeiter:innen vorantreibt, gleichen sich beide wissenschaftspolitische Strategien in deren Bezugnahme zu Sexarbeiter:innen als zusammengehörige Gruppe.

Hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte der Konstruktion von Sexarbeit reproduzieren die Sprecher:innen mittels beider Wissenspolitiken in unterschiedlichen Graden implizit wie explizit Rassismus, Sexismus und Klassismus: Grundsätzlich wird das Bild der überwiegend männlichen Kunden und Betreibenden als ein Risikofaktor für Sexarbeitende bei gleichzeitiger mangelnder Handlungsmacht von migrantischen Sexarbeiterinnen hervorgebracht (vgl. auch Grenz 2006; Sauer 2019). Auch hinsichtlich der Konstruktion von problematischen Gruppen von Sexarbeiter:innen zeigen sich Übereinstimmungen: So sind es insbesondere Sexarbeiter:innen aus Rumänien und Bulgarien, die als selbst- oder fremdgefährdend dargestellt werden. Zugleich sind es in beiden Fällen *weiße* (meist) bürgerliche Expert:innen, die migrantischen Sexarbeiter:innen eine Problemhaftigkeit zuschreiben. Das heißt, dass die Sprecher:innen – unabhängig von der jeweilig betriebenen Wissenspolitik – migrantische Sexarbeiter:innen als selbst oder andere ›gefährdend‹, ›geschädigt‹ oder ›unwissend‹ und damit als nicht mündige Sprecher:innen herstellen. In beiden Fällen werden so Sexarbeiter:innen fremd gemacht. Der Unterschied liegt in den daraus gezogenen Schlüssen: Während beim ›generalisierenden Verabsolutieren‹ die Konsequenz ist, fremd gemachte Frauen notfalls gegen ihren Willen schützen zu müssen, ist die Konsequenz beim ›segmentierenden Relativieren‹ fremd gemachte Frauen durch Professionalisierung zu erziehen. Dieses abwertende Othering (Spivak 1985; vgl. auch Sauer 2006) stellt erstens eine Legitimationsstrategie dar, um eine (mitunter auch unerwünschte) advokatorische Unterstützung der problematisierten Gruppe zu leisten (Schetsche 2014; vgl. auch Sauer 2019). Zweitens verdeutlicht sich hierin, dass Othering- und Problematisierungsprozesse eng miteinander verknüpft sind. Nicht zuletzt konzipieren beide Wissenspolitiken Sexarbeit als Folge von sozialen Ungleichheitsdimensionen.

Der zentrale moralische Bezug beider Wissenspolitiken ist die Aufrechterhaltung bzw. Komplementierung einer Form von »Geschlechtergerechtigkeit«, die in unserer Gesellschaft als weitgehend erreicht betrachtet wird. In beiden Fällen wird Geschlechtergerechtigkeit gleichermaßen als gefährdete gesellschaftliche Errungenschaft hergestellt. So

erzeugt das ›generalisierende Verabsolutieren‹ das Bild, dass die aus dieser Perspektive nahezu etablierte Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland durch Sexarbeit an sich bedroht wird. Geschlechtergerechtigkeit beinhaltet hier insbesondere die Anerkennung von Frauen als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder und damit einhergehend die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Nicht nur die ›einheimischen‹ männlichen Kunden bringen diesen Erfolg in Gefahr, sondern ebenfalls ›fremde‹ bzw. migrantische Sexarbeiter:innen, die sich von Männern unterwerfen lassen (müssen). Die ›fremden‹ bzw. migrantischen Sexarbeiter:innen werden so zum ›importierten‹ Risiko für die hiesigen Geschlechterverhältnisse, was auch die Abwertung der Herkunftsländer der migrierten Sexarbeiter:innen in Bezug auf deren Gleichstellungserrungenchaften beinhaltet. Dementsprechend wird im Zuge des ›generalisierenden Verabsolutierens‹ eine protektionistische Idee hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit stabilisiert, die sich nur auf die hiesige Gesellschaft, nicht aber auf die Herkunftsländer der ›fremden‹ bzw. migrantischen Sexarbeiter:innen bezieht. Mittels der Forderung des »Sexkaufverbots« kann die erreichte Geschlechtergerechtigkeit geschützt werden, da das Verbot alle problematischen Seiten der Sexarbeit – männliche Kunden, Betreiber:innen und (›fremde‹) Sexarbeiterinnen – gleichermaßen umfasst und der Ausführung bzw. Inanspruchnahme von Sexarbeit entgegenwirkt.

Mittels des ›segmentierenden Relativierens‹ wird das Bild einer weitgehenden, aber fragilen Geschlechtergerechtigkeit nahegelegt. Geschlechtergerechtigkeit beinhaltet hier insbesondere eine finanzielle Unabhängigkeit von Frauen sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Geschlechter, die auch als deviant markierte Sexualitäten und Identitäten, wie (weibliche) Promiskuität, Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit, einschließt. Professionelle Sexarbeit, die idealerweise vorliegen sollte, wird mittels dieser Wissenspolitik als Teil der Geschlechtergerechtigkeit integriert. Dennoch wird diese Errungenschaft als instabil betrachtet, sodass sie vor einem konservativen Rückschritt beschützt werden muss, den die geplante Neuregulierung der Sexarbeit durch das ProstSchG versinnbildlicht. Aber nicht nur konservative Einstellungen hinsichtlich (weiblicher) Sexualität und deren Kommodifizierung werden hier als Bedrohung gezeichnet – eine Gefahr für die Geschlechtergerechtigkeit sind ebenfalls ›unprofessionelle‹ Sexarbeiter:innen, die vor allem als ›fremd‹ bzw. migrantisch skizziert werden.

Wie es für Problematisierungen üblich ist, erscheinen die Lösungsvorschläge, die seitens der Akteur:innen vermittelt werden, als »im Rahmen der bestehenden Sozialordnung möglich und ethisch auch erstrebenswert« (Schetsche 2014, S. 49). Die mit der jeweiligen Wissenspolitik verbundenen Formen der Problembearbeitung unterscheiden sich zwar in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung, gleichwohl werden Politik, Staat und Legislative als Verantwortliche adressiert. Damit kommt zum Ausdruck, dass eine Regulierbarkeit und die Schaffung ›geordneter‹ Verhältnisse sowie einer damit einhergehenden Transformation gesellschaftlicher Werte mittels staatlicher Interventionen als möglich angesehen wird (vgl. auch Groenemeyer 2012) – beide Wissenspolitiken reproduzieren daher die Fiktion einer Kontrollier- und Regulierbarkeit von Sexarbeit.

Die dargestellten Wissenspolitiken erweisen sich also nicht als derart oppositionell wie es zunächst scheint, vielmehr orientieren sie sich an den gleichen Bezugspunkten, sie

stehen in Beziehung zueinander, aber auch zur juristisch anerkannten Phänomendeutung von Sexarbeit (ProstG von 2002). Entsprechend stimmen wir Agustín (2008, S. 75) zu: »In discussions of how to regulate commercial sex, all participants claim to have ethics, morality, rationality, and progressiveness on their side, yet their proposals are very different«.

6 Fazit: Die Relationalität hegemonialer Problemdeutung und ent/emotionalisierender Wissenspolitiken

Bei der Analyse verschiedener Ansätze, die das Verhältnis von Emotionen, Moralien und Problematisierungen im Kontext politischer Prozesse zu greifen versuchen, lassen sich zwei Bewegungen feststellen, die sich indirekt auf die Dichotomie von Rationalität und Emotionalität beziehen. In ihrem Konzept der »Moralpolitik« implizieren Wagenaar und Altink (2012), dass Moralpolitik von einem Mangel an Rationalität geprägt ist. Mittels dieser Argumentation werden emotionalisierende Argumentationsstrategien mit einer traditionell-konservativen moralischen Haltung verbunden, wohingegen rational erscheinende Diskursarbeit als eine progressive Moral betrachtet wird. In seinem Konzept zur Analyse von Problematisierungsprozessen unternimmt Schetsche (2014) hingegen, mittels einer Kategorisierung verschiedener Diskursakteur:innen, den Versuch, ihnen spezifische Diskursstrategien zuzuordnen. Demnach sei die Gruppe der Advokat:innen im Vergleich zu der Gruppe der Expert:innen, die sich im Übrigen kaum hinsichtlich einer fachlichen Expertise unterscheiden (vgl. aber selbstkritisch hierzu Schetsche 2014, S. 91–92)²⁷, eher an einer emotionalen Dramatisierung eines sozialen Sachverhalts orientiert.

Unsere Analyse hat gezeigt, dass die Bezugnahme der Akteur:innen auf die Dichotomie Emotion und Ratio nicht von einer spezifischen moralisch-ethischen Orientierung oder Zuordnung in Gruppen abhängig und damit statisch ist. Vielmehr, so folgern wir, ist ein prozessuales und relationales Verständnis von Wissens- bzw. Diskursarbeiten, Emotionen und Moralien in Problematisierungsprozessen vonnöten. So ist zwar das ›generalisierende Verabsolutieren‹ von Emotionalisierungen durchzogen, die sich in eindringlichen Veranschaulichungen, dem Verlust des rollenspezifischen Auftretens der Expert:innen und dem impliziten wie expliziten Darstellen und Erzeugen von Gefühlen wie Ekel, Empörung oder Empathie manifestieren. Eine solche wissenspolitische Diskursstrategie verhilft zu einer Steigerung der Aufmerksamkeit und Mobilisierung des Publikums, dem die Ergreifung von Maßnahmen in Form der Ille-

27 Demnach würden Advokat:innen der Problematisierung mit »einem hohen emotionalen Engagement« (Schetsche 2014, S. 91) nachgehen, während Expert:innen aufgrund der fachlich-spezifischen Ausbildung neutral erscheinen. Expert:innen seien darüber hinaus primär aufgrund berufsbezogener Interessen an der Problematisierung eines Sachverhalts interessiert, während die Advokat:innen stärker dem Moralunternemertum zugeordnet werden (Schetsche 2014, S. 93–94). Würde dieser Unterscheidung der Akteur:innen gefolgt werden, schriebe sich die Emotion-Ratio-Dichotomie in die Analyse von Problematisierungsdiskursen ein.

galisierung der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen folgen soll. Dabei erscheint das sogenannte »Sexkaufverbot« vor dem Hintergrund, dass Sexarbeit im Jahr 2002 juristisch als Erwerbstätigkeit anerkannt wurde, in Deutschland derzeit eher unrealistisch. Dies allerdings ist der Kernpunkt des ›generalisierenden Verabsolutierens‹: Denn mit Hilfe der Generalisierungen, Verabsolutierungen und Emotionalisierungen wird die bisherige rechtliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit in Frage gestellt und so an einer Umdeutung bzw. Neu-Problematisierung von Sexarbeit gearbeitet. Damit wird deutlich, dass diese Wissenspolitik weniger mit dem moralischen Standort der Akteur:innen verbunden ist, als vielmehr in Opposition zur bisher anerkannten rechtlichen Deutung des Phänomens Sexarbeit steht. Die Wissenspolitik des ›segmentierenden Relativierens‹ knüpft hingegen an die rechtlich anerkannte Betrachtungsweise von Sexarbeit an und befördert derart die bestehende Normalisierung von Sexarbeit als legitime Form der Erwerbsarbeit. Durch Differenzierung, Heterogenisierung und Infrage-Stellung von eindeutigem Wissen um Sexarbeit wird das Bild einer rationalen Argumentation erzeugt, die die Forderung einer Justierung der bisherigen Bearbeitungsmaßnahmen und einer juristischen Regulierung unterstützt. Damit ist diese Wissenspolitik darauf ausgerichtet, die aktuell rechtlich anerkannte Phänomendeutung, Sexarbeit als Erwerbsarbeit, zu konsolidieren. Hier folgen und erweitern wir die Perspektive von Sauer (2019), die in ihrer Studie sowohl Vertreter:innen der abolitionistischen Position als auch Vertreter:innen der Gegenposition zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Debattenverlauf affektive Strategien attestiert. Das ›generalisierende Verabsolutieren‹ betrachten wir daher als einen Versuch der Veränderung von »feeling rules« (Sauer 2019, S. 318 und 329) in Bezug auf Sexarbeit, während das ›segmentierende Relativieren‹ ein Versuch der Stabilisierung dieser ist.

Am Beispiel des Gesetzgebungsprozesses des ProstSchG können wir daher zeigen, dass das Verhältnis zwischen einer antizipierten anerkannten Phänomendeutung und der eigenen Positionierung entscheidend für die Form der jeweiligen Wissenspolitiken ist: Es ist also weniger eine spezifische Form von Moral oder die Zugehörigkeit zu einer Akteur:innengruppe, die von den Diskursakteur:innen eine emotionalisierend-verabsolutierende oder eine rationalisierend-relativierende Wissenspolitik abfordert; es ist die Frage des angemessenen diskursiven Reagierens in Bezug auf die jeweils antizipierte aktuelle hegemoniale Problemdeutung in einem spezifischen Debattenfeld. Das heißt, die Wissenspolitiken je spezifischer Diskursakteur:innen sind nicht nur auf die Wissenspolitiken der Gegenposition(en) ausgerichtet, sondern greifen vielmehr in ihrem Vollzug selbst bereits den im Anschluss erwarteten konträren Wissenspolitiken Anderer vor. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die scheinbaren Oppositionen der Diskursakteur:innen, die sich durch die unterschiedlichen Wissenspolitiken vermitteln, nicht statisch im Hinblick auf spezifische Akteur:innen, Wertvorstellungen oder im Rahmen der Emotion-Ratio-Dichotomie zu fassen, sondern die jeweiligen Wissenspolitiken als prozessuale Gegenbewegungen und/oder Fortführungen hinsichtlich der jeweils antizipierten hegemonialen Problemdeutung zu relationieren.

Literatur

- Agustín, L. (2008): Sex and the Limits of Enlightenment. The Irrationality of Legal Regimes to Control Prostitution. In: *Sexuality Research and Social Policy* 5(4), S. 73–86.
- Baumann, Z. (1991\2005): *Moderne und Ambivalenz*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Becker, H. S. (1963\2014): *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Wiesbaden: VS.
- Benkel, T. (2018): Die Agenten der Moral schlagen zurück. Zur Kritik des Prostituiertenschutzgesetzes. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 31(1), S. 68–76.
- Berger, P. L./Luckmann, T. (2010): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bergmann, J. R. (1998): Introduction. Morality in Discourse. In: *Research on Language and Social Interaction* 31(3-4), S. 279–294.
- Bergmann, J./Luckmann, T. (1999\2013): Moral und Kommunikation. In: Diess. (Hrsg.): *Die Kommunikative Konstruktion von Moral*. Band 1: Struktur und Dynamik der Formen moralischer Kommunikation. Mannheim: Verlag für Gesprächsforschung, S. 13–38.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (Abruf 16.12.2019).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2007): *Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)*. <https://www.bmfsfj.de/blob/84046/f0c60f25ee8cd96f2560be3b070d7b05/bericht-bureg-auswirkungen-prostitutionsgesetz-data.pdf> (Abruf 16.12.2019).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2009): *Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels? Möglichkeiten und Grenzen des Gewerberechts; Schnittstellen zwischen Gewerbe- und Polizeirecht*. <https://www.bmfsfj.de/blob/95214/3aefa6a5331be6c1d6a5094c74d1f8c1/prostitutionsregulierung-data.pdf> (Abruf 16.12.2019).
- CDU, CSU und SPD (2013): *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 18. Legislaturperiode. <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (Abruf 2.12.2019).
- Cohen, S. (1972\2002): *Folk Devils and Moral Panics: The Creation of the Mods and Rockers*. London: Routledge.
- Dellwing, M./Prus, R. (2012): *Einführung in die interaktionistische Ethnografie. Soziologie im Außendienst*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen (2014): *Abschlussbericht. Auftrag, Herausforderungen und Ergebnisse*. Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). <https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2361.pdf> (Abruf 16.12.2019).
- Deutscher Bundestag (2016): *Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Drucksache 18/8556)*. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/085/1808556.pdf> (Abruf 2.12.2019).
- Eggers, M. M./Kilomba, G./Piesche, P./Arndt, S. (Hrsg.) (2005): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast.
- Euchner, E.-M. (2015): *Prostitutionsregulierung. Politische Einigung zulasten der Implementation*. In: Knill, C./Heichel, S./Preidel, C. (Hrsg.): *Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalen Vergleich*. Wiesbaden: VS, S. 107–126.

- Grenz, S. (2006): Prostitution, eine Verhinderung oder Ermöglichung sexueller Gewalt? Spannungen in kulturellen Konstruktionen von männlicher und weiblicher Sexualität. In: Grenz, S./Lücke, M. (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 319–342.
- Grenz, S./Lücke, M. (2006): Momente der Prostitution. Eine Einführung. In: Grenz, S./Lücke, M. (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 9–22.
- Groenemeyer, A. (2010): Doing Social Problems – Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten – Ein Forschungsprogramm. In: Groenemeyer, A. (Hrsg.): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS, S. 13–56.
- Groenemeyer, A. (2012): Soziologie sozialer Probleme. Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, G./Groenemeyer, A. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Wiesbaden: VS, S. 17–116.
- Gusfield, J. R. (1963\1986): Symbolic Crusade: Status Politics and the American Temperance Movement. Urbana-Champaign: University of Illinois Press.
- Hill, E./Bibbert, M. (2019): Zur Regulierung der Prostitution. Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetzes. Wiesbaden: VS.
- Honegger, C. (1991): Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Keller, R. (2011): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, R. (2012a): Der menschliche Faktor. Über Akteur(inn)en, Sprecher(inn)en, Subjektpositionen, Subjektivierungsweisen in der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. In: Keller, R./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.): Diskurs – Macht – Subjekt. Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung. Wiesbaden: VS, S. 69–107.
- Keller, R. (2012b): Zur Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. In: Keller, R./Truschkat, I. (Hrsg.): Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse. Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS, S. 27–68.
- Keller, R. (2013): Kommunikative Konstruktion und diskursive Konstruktion. In: Keller, R./Knoblauch, H./Reichert, J. (Hrsg.): Kommunikativer Konstruktivismus. Theoretische und empirische Arbeiten zu einem neuen wissenssoziologischen Ansatz. Wiesbaden: VS, S. 69–94.
- Kempadoo, K. (1998): Introduction. Globalizing Sex Workers' Rights. In: Kempadoo, K./Doezema, J. (Hrsg.): Global sex workers. Rights, resistance, and redefinition. New York: Routledge, S. 1–4.
- Küppers, C. (2018): Gefährlich oder gefährdet? Diskurse über Sexarbeit zur Fußball-Weltmeisterschaft der Männer in Südafrika. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- McMillan, K./Worth, H./Rawstorne, P. (2018): Usage of the Terms Prostitution, Sex Work, Transactional Sex, and Survival Sex. Their Utility in HIV Prevention Research. In: Archives of sexual behavior 47(5), S. 1517–1527.
- Minh-ha, T. T. (1989): Woman, native, other. Writing postcoloniality and feminism. Bloomington: Indiana University Press.
- Rammstedt, O. (2010): Moral. In: Fuchs-Heinritz, W./Klimke, D./Lautmann, R./Rammstedt, O./Stäheli, U./Weischer, C./Wienold, H. (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Wiesbaden: VS, S. 456–457.
- Sauer, B. (2006): Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien. In: Grenz, S./Lücke, M. (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript, S. 77–94.
- Sauer, B. (2019): Mobilizing Shame and Disgust: Abolitionist Affective Frames in Austrian and German Anti-Sex-Work Movements. In: Journal of Political Power 12(3), S. 318–338.
- Scheer, M. (2016): Emotionspraktiken. Wie man über das Tun an die Gefühle herankommt. In: Beitzl, M./Schneider, I. (Hrsg.): Emotional Turn?! Europäisch ethnologische Zugänge zu Gefühlen & Gefühlswelten. Wien: Selbstverlag des Vereins für Volkskunde, S. 15–36.

- Schetsche, M. (2014): Empirische Analyse sozialer Probleme. Das wissenssoziologische Programm. Wiesbaden: Springer VS Springer Fachmedien.
- Sow, N. (2008): Deutschland Schwarz Weiß. Der alltägliche Rassismus. München: Bertelsmann.
- Spivak, G. C. (1985): The Rani of Sirmur. An Essay in Reading the Archives. In: *History and Theory* 24(3), S. 247–272.
- Thompson, K. (1998): *Moral Panics*. New York: Routledge.
- Vorheyer, C. (2010): Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem. Eine qualitative Untersuchung über den beruflichen Habitus. Bielefeld: transcript.
- Wagenaar, H./Altink, S. (2012): Prostitution as Morality Politics or Why It Is Exceedingly Difficult To Design and Sustain Effective Prostitution Policy. In: *Sexuality Research and Social Policy* 9(3), S. 279–292.
- Wagenaar, H./Amesberger, H./Altink, S. (2017): *Designing Prostitution Policy. Intention and Reality in Regulating the Sex Trade*. Bristol und Chicago: Policy Press.
- Wengeler, M. (2003): *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985)*. Tübingen: Niemeyer.
- Witzel, A. (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Weinheim: Beltz, S. 227–255.
- Zimmermann-Schwartz, C. (2018): Schädliche Moralpolitik – das neue Prostituiertenschutzgesetz. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 31(1), S. 57–67.

Anschriften:

Dr. Marlen S. Löffler
Institut für Angewandte Forschung
Evangelische Hochschule Ludwigsburg
Paulusweg 6
71638 Ludwigsburg
M.Loeffler@eh-ludwigsburg.de

Christine Preiser
Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung
Universität Tübingen
Wilhelmstr. 27
72074 Tübingen
Christine.Preiser@med.uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Reiner Keller
Lehrstuhl für Soziologie
Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
Universität Augsburg
Universitätsstr. 10
86159 Augsburg
reiner.keller@phil.uni-augsburg.de